

Terms and Conditions

Allgemeine Geschäftsbedingungen



**AKJK Yachtliftcenter
Krauß & Keller GbR
Germany**



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Angebote, Bestellungen und Leistungen der AKJK Yachtliftcenter GbR erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person bzw. eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Entgegenstehende oder von diesen Bestimmungen abweichende allgemeine oder zusätzliche Vertragsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Abweichende Vertragsbedingungen werden gegenüber uns nur dann wirksam, wenn wir den Änderungen schriftlich zugestimmt haben. Andernfalls behalten wir uns die Ablehnung eines Vertragsabschlusses vor.

Unsere Verträge unterliegen den Vorschriften über das Kaufrecht gemäß §§ 433 ff. BGB.

II. Vertragsabschluß

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten dann als angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang bzw. termingemäß ausgeführt werden. In diesem Falle gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.

An unseren Kostenvoranschlägen, der verwandten Hard- und Software, den erstellten Handbüchern sowie allen sonstigen Unterlagen behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die genannten Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung der AKJK Yachtliftcenter GbR zugänglich gemacht werden. Wird uns der Auftrag nicht erteilt, sind die mit Angebotsunterbreitung zugesandten Unterlagen unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Nicht-Erteilung des Auftrages, auf Kosten des Auftraggebers zu unseren Händen zurückzusenden. Gleiches gilt bei der Beendigung eines Rahmenvertrages oder längerfristiger Geschäftsverbindungen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hier das Ende der jeweiligen Vertragsbeziehung.

III. Preise

Die vereinbarten Preise gelten zzgl. der am Liefertag geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ist die Lieferung von Waren geschuldet, verstehen sich die Preise ab Werk, d. h. ab Geschäftssitz der AKJK Yachtliftcenter GbR, derzeit Fockendorf.

Liegen zwischen Vertragsschluß und Auftragsausführung mehr als 6 Wochen, sind wir bei Vorliegen einer sachlichen Grundes zur Preiserhöhung berechtigt. Ein sachlicher Grund ist insbesondere bei Lohn-, Preis- und Kostensteigerungen gegeben. Die Erhöhung ist auf die Weitergabe des Steigerungsbetrages beschränkt.

IV. Zahlung

Der Kaufpreis ist, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, bei Bestellung sofort fällig und vor Lieferung zu zahlen.

Ein Abzug von Skonto ist nur dann zulässig, wenn dieser ausdrücklich mit uns vereinbart worden ist. Die Vereinbarung anderer Zahlungsbedingungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind auf alle Beträge vom Fälligkeitstag an Zinsen von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Weisen wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nach, gilt der höhere Zinssatz.

Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder wenn andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, wie z.B. Zahlungseinstellungen, Insolvenzverfahren, die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die nicht innerhalb einer festgesetzten Frist abgewandt werden, besteht für uns ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Weitere Lieferungen/Aufträge werden in diesem Falle nur noch gegen Barzahlung und Vorkasse ausgeführt.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Vertragspartners ist nicht gestattet.



V. Lieferungen und Lieferverzug

Liefertermine oder Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Sie beginnen im Regelfall mit Vertragsschluß. Bei der nachträglichen Vertragsänderung erfolgt eine Neubestimmung des Liefertermins/der Lieferfrist.

Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen. Das gilt auch dann, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir teilen Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Vertragspartner baldmöglichst mit.

Geraten wir mit unseren Lieferungen oder Leistungen in Verzug, hat der Vertragspartner uns eine angemessene Nachfrist (mindestens jedoch 2 Wochen) zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann er vom Vertrag zurücktreten. Einen Ersatz des Verzugschadens kann er nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Gleiches gilt für den Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner für den Umstand, der ihm zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von uns nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Vertragspartner im Verzug der Annahme befindet.

VI. Gefahrübergang und Versand

Die Gefahr geht mit Absendung der Lieferung auf den Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Einbau, übernommen haben.

Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

Ist der Versand von Lieferungen vereinbart, ist es uns gestattet, eine Spedition mit dem Versand zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt wahlweise im eigenen Namen oder im Namen des Vertragspartners. Die Kosten des Versands trägt in jedem Fall der Vertragspartner.

Für den Abschluß einer Transportversicherung gilt das Vorstehende sinngemäß.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen den Vertragspartner aus der bestehenden Geschäftsverbindung in unserem Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der Gesamtwert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung, soweit diese noch nicht beglichen ist, um 20 % übersteigt.

Der Vertragspartner hat die Pflicht, die von uns gelieferten Waren während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns die zur etwaigen Geltendmachung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns alle nötigen Unterlagen unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von 3 Tagen nach der entsprechenden Aufforderung, auszuhändigen.

Die vom Eigentumsvorbehalt erfaßten Waren sind nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb und nur unter Verwendung dieser AGB's sowie der von uns autorisierten Unterlagen, wie insbesondere Handbücher, weiterzueräußern. Vor der Weiterveräußerung hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich unter Angabe der relevanten Daten einschließlich Namen und Anschrift des Drittschuldners zu informieren. Auf unser Verlangen hin hat der Vertragspartner seine Forderung gegen den Drittschuldner in Höhe des von ihm in Rechnung gestellten Betrages mit Rang vor diesem abzutreten.

Wir behalten uns vor, etwaige Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Entstehende Kosten trägt der Vertragspartner.

Eine Verarbeitung (Umbau und/oder Verbindung mit anderen Sachen sowie Einbau in andere Sachen) der von uns gelieferten Waren ist nicht gestattet. Hinsichtlich der Folgen wird auf Ziffer VIII. Abs. 4 c) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.



VIII. Gewährleistung

Auf die von uns gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen leisten wir 1 Jahr Gewähr.

Der Vertragspartner hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich (längstens innerhalb von 5 Werktagen) schriftlich geltend zu machen. Beanstandete Ware muß uns zur Überprüfung zur Verfügung gestellt werden.

Handelt es sich um einen nicht erkennbaren Mangel, gilt das Vorgesagte entsprechend. Die Rügefrist beginnt mit Entdeckung des Mangels. Sie endet spätestens in der in Ziffer 1 genannten Frist.

Unser Vertragspartner hat Anspruch auf die Beseitigung von Fehlern und von Schäden, die durch Fehler an anderen Teilen unserer Ware verursacht wurden.

In den Fällen, in denen der Fehler oder die Schäden nicht beseitigt werden können, weitere Beseitigungsversuche unzumutbar oder eine Fehlerbeseitigung gänzlich fehlgeschlagen ist, kann der Vertragspartner wahlweise

- die Lieferung mangelfreier Ware verlangen,
- vom Vertrag zurücktreten,
- den vereinbarten Kaufpreis oder die Vergütung mindern,
- Schadenersatz verlangen.

Wir schulden Schadenersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Unsere Gewährleistungsverpflichtung entfällt, wenn der aufgetretene Fehler im ursächlichen Zusammenhang damit steht, daß

der Vertragspartner einen offensichtlichen Fehler nicht ordnungsgemäß und unverzüglich schriftlich bei uns angezeigt und uns unverzüglich Gelegenheit zur Fehlerbeseitigung gegeben hat. Satz 1 gilt auch entsprechend für nicht erkennbare Fehler, sofern diese nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden,

die Ware unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist,

die gelieferte Ware geöffnet, umgebaut oder in einer anderen Weise in Sachen eingebaut worden ist, ohne daß hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit uns getroffen wurde.

Von dem Verlust von Gewährleistungsansprüchen unberührt bleiben Ansprüche unsererseits auf Schadenersatz oder Vertragsstrafe.

Sämtliche Ansprüche wegen Fehlern verjähren mit Ablauf der in Ziffer 1 genannten Gewährleistungsfrist.

Für innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte, aber nicht beseitigte Fehler, wird bis zur Beseitigung des Fehlers Gewähr geleistet. Solange ist die Verjährungsfrist - bezogen auf diesen Fehler - gehemmt. Die Hemmnis endet 3 Monate nach unserer Erklärung, daß der Fehler beseitigt ist oder ein Fehler nicht vorgelegen hat; frühestens jedoch mit Ablauf der in Ziffer 1 genannten Gewährleistungsfrist. Maßgebliches Datum ist das Absendedatum.

Bei der Neulieferung von Ware beginnt die in Ziffer 1 genannte Frist neu zu laufen. Bei einer nur teilweisen Neulieferung bezieht sich das jedoch nur auf den Teil der Waren, der tatsächlich neu geliefert wurde.

IX. Haftung

Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn wir, unser gesetzlicher Vertreter oder unser Erfüllungsgehilfe sie schuldhaft verursacht haben.

Unsere Haftung für Sachschäden ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, wenn es sich nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall haften wir begrenzt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir summenmäßig beschränkt bei Personenschäden auf einen Betrag von € 1.533.875,64. Bei Sachschäden ist der Höchstbetrag auf eine Summe von € 511.291,88 und bei sonstigen Vermögensschäden auf einen Betrag von € 51.129,19 beschränkt.

Die Rechte des Vertragspartners aus Gewährleistung gem. Abschnitt VIII. bleiben unberührt.

Die Ansprüche wegen Lieferverzug sind abschließend in Abschnitt V. geregelt.

Der Vertragspartner ist verpflichtet uns schriftlich über Schäden und Verluste unverzüglich zu informieren, soweit wir für diese aufzukommen haben.

Eine Haftung unseres gesetzlichen Vertreters, von Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen wird, außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, gegenüber dem Vertragspartner ausgeschlossen.



X. Urheber- und Schutzrechte, Geheimhaltung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraglich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheimzuhalten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben noch zu verwerten. Veröffentlichungen sowie Darstellungen in Wort, Bild und Schrift sind nur nach vorheriger Zustimmung und Autorisierung durch uns statthaft.

Der Vertragspartner stellt ferner sicher, daß die vorstehenden Verpflichtungen sowohl von seinen Mitarbeitern als auch von allen sonstigen Dritten (insbesondere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Drittkäufer) eingehalten werden.

Falls Verletzungen von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten auf ein von uns geliefertes Produkt bekannt werden, ist er ferner verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Der Vertragspartner stellt uns ferner gegen alle Ansprüche Dritter auf Verletzung von Urheber- oder Schutzrechten frei, die dadurch entstehen, daß er oder seine Mitarbeiter Verpflichtungen dieses Vertrages oder unsere Weisungen nicht befolgt haben.

Dem Vertragspartner ist es untersagt, die gelieferten Waren ohne Autorisierung zu öffnen. Ihm ist ferner untersagt, die gelieferte Hard- und Software zu vervielfältigen, zu kopieren oder zu modifizieren. Für den Schutz gegen unbefugten Zugriff Dritter auf die Hard- und Software sowie die Dokumentationen und Handbücher gilt das Vorgesagte entsprechend.

Urhebervermerke, Seriennummer sowie sonstige der Identifizierung dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

XI. Vertragsstrafe

Für jeden Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtungen in Ziffer X. 1-4 dieses Vertrages ist eine sofort fällige Vertragsstrafe verwirkt. Die Höhe bestimmt sich nach Art und Umfang der jeweiligen Verletzungshandlung.

In den Fällen des Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer X. 1.-4. beträgt diese - soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt - je Verletzungshandlung 10 % des gesamten Auftragsvolumens der Bestellung, auf die sich die Verletzungshandlung bezieht, als Mindestschaden ohne Nachweis. In den Fällen des Fortsetzungszusammenhangs gilt das Vorgesagte entsprechend.

In den Fällen der Verletzungen der Verpflichtungen gemäß Ziffer X. 4. Satz 2 dieses Vertrages beläuft sich die Vertragsstrafe auf 10 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes (Ausgangsgröße: Nettojahresumsatz gemäß endgültiger bzw. bei Nichterstellung vorläufiger Jahresabschlußbilanz des letzten Jahres) im Verkaufsgebiet (Land, in dem der Käufer seinen regelmäßigen Wohn- bzw. Geschäftssitz hat; Beispiel: Oregon = Vereinigte Staaten von Amerika) als Mindestschaden ohne Nachweis.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für die Lieferung der Waren wie für alle gegenseitigen Ansprüche ist Fockendorf.

Für sämtlich gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Unternehmenssitz.

XIII. Schlußbestimmungen

Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980, gültig ab dem 01.01.1991 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Sofern zwingende gesetzliche Regelungen nicht ausdrücklich entgegenstehen, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall gemeinsam eine ersetzende Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Vertragsbestimmung wirtschaftlich entspricht.

